



2 Js 17479/04

Marburg, 15.04.2005

An das
Amtsgericht
- Schöffengericht -

in Marburg

Anklageschrift

- Bl. 9 Dr. Ulrich Julius Bernhard B r o s a,
geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
Familienstand ledig, deutscher Staatsangehöriger,
- Bl. 72 Verteidiger: RA Wolfgang Loukidis, Johannesstr. 22, 19053 Schwerin
wird a n g e k l a g t,
in Kirchhain am 06.07.2004
vor Gericht falsch geschworen zu haben.
- Bl. 18 Am Tattag sagte der Angeschuldigte als ordnungsgemäß belehrter Zeuge
in dem Ermittlungsverfahren 2 Js 12373/03 gegen Christoph Aschenbach
wegen Verleumdung vor dem Amtsgericht Kirchhain aus, er habe erst am
15.07.2003 sichere Kenntnis davon erhalten, daß der gesondert verfolgte
Zeuge Aschenbach der unter dem Pseudonym "Ortsdiener Fritz"
aufretende Urheber des am 24.07.2002 auf der Homepage
„www.Beschwerdezentrum.de“ veröffentlichten Internet-Postings "Eine
kleine Amöneburger Geschichte eigener Fall" sei und er darin eigene
Ansichten und nicht die von Dritten wiedergebe. Zwar habe es schon vor
diesem Zeitpunkt einen Verdacht gegen den Zeugen Aschenbach
gegeben, die erforderliche Sicherheit für eine Strafanzeige habe der
Angeschuldigte jedoch erst im Laufe der Gerichtsverhandlung vom
16.06.2003 und durch die Übersendung des Urteils in der Strafsache 2 Js
14425/02 vom 15.07.2003 gewonnen. Der Angeschuldigte war jedoch
entgegen diesen Ausführungen schon spätestens am 25.03.2003 davon
überzeugt, daß sich der Zeuge Aschenbach hinter dem Pseudonym
"Ortsdiener Fritz" verbirgt und in dem Posting eigene Ansichten

wiedergibt. Der Angeschuldigte, der wegen des Postings erst am 15.09.2003 bei der Staatsanwaltschaft Marburg Strafantrag gestellt hatte, sagte in seiner eidlichen Vernehmung die Unwahrheit, um trotz der verstrichenen Strafantragsfrist des § 77 b StGB eine strafrechtliche Verfolgung des Zeugen Aschenbach zu erreichen.

Verbrechen, strafbar nach § 154 Abs. 1 StGB.

Die Strafverfolgung wird gemäß § 154a StPO hinsichtlich eines etwa tateinheitlich begangenen Delikts nach § 164 StGB auf die angeklagte Gesetzesverletzung beschränkt.

Beweismittel:

- Bl. 75f I. Einlassung des Angeschuldigten
- II. Urkunden (jeweils in Kopie):
- Bl. 18 1. Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Kirchhain in der Sache 2 Js 12373/03 vom 06.07.2004
- Bl. 24 2. Brief des Angeschuldigten an das hessische Ministerium der Justiz vom 25.03.2003
- Bl. 10 3. Brief des Zeugen Dr. Albrecht an die Leitende Oberstaatsanwältin vom 23.12.2002
- Bl. 81 4. Akteneinsichtsgesuch durch den Zeugen Dr. Haferbeck in dem Verfahren 2 Js 14425/02 (dort Bl. 83) vom 07.04.2003
- Bl. 84 5. Brief des Angeschuldigten an das hessische Ministerium der Justiz vom 13.05.2003

III. Beiakte:

2 Js 12373/03 Staatsanwaltschaft Marburg

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person:

Der Angeschuldigte ist bislang noch nicht vorbelastet.

Zur Sache:

- Bl. 5 Am 15.09.2003 stellte der Angeschuldigte bei der Staatsanwaltschaft Marburg gegen Christoph Aschenbach Strafantrag u.a. wegen Verleumdung. Grund war dessen Internet-Posting im Forum des Vereins gegen Rechtsmißbrauch "Eine kleine Amöneburger Geschichte Eigener

- Fall", welches unter dem Pseudonym "Ortsdiener Fritz" am 24.07.2002 veröffentlicht wurde.
- Bl. 11 Am 06.01.2004 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Christoph Aschenbach eingestellt. In dem Einstellungsbescheid wurde der Angeschuldigte darauf hingewiesen, daß die Antragsfrist verstrichen war, weil er - so der damalige Erkenntnisstand - schon seit Dezember 2002
- Bl. 14 Kenntnis von der Tat und dem Täter hatte. Mit Schreiben vom 16.02.2004 begründete der Angeschuldigte seine Beschwerde gegen die Einstellung damit, daß er erst nach dem 15.07.2003 sichere Kenntnis von der Täterschaft des Zeugen Aschenbach hatte. Auf die Einstellungsbeschwerde des Angeschuldigten nahm die Staatsanwaltschaft Marburg die Ermittlungen wieder auf. Sie schenkte den Angaben des Angeschuldigten über den Zeitpunkt seiner Kenntnis von Tat und Täter keinen Glauben und beantragte dessen eidliche Vernehmung als Zeuge. Dadurch sollte der Angeschuldigte zu einer wahrheitsgemäßen Aussage veranlaßt werden. In dem Antrag an das Amtsgericht Kirchhain machte die Staatsanwaltschaft deutlich, daß sie die Angaben des Angeschuldigten für falsch hält. Am 06.07.2004 sagte der Angeschuldigte in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kirchhain nach ordnungsgemäßer Belehrung dennoch wahrheitswidrig aus, er habe erst ab dem 15.07.2003 sicher gewußt, daß Aschenbach der Urheber des fraglichen Textes sei und darin eigene und nicht fremde Ansichten wiedergibt.
- Bl. 17 Diese Darstellung erfand der Angeschuldigte jedoch erst, nachdem er von der Staatsanwaltschaft in dem ersten Einstellungsbescheid darauf hingewiesen worden war, daß er seinen Strafantrag vom 15.09.2003 zu
- Bl. 18 spät gestellt hatte. Ebenso entwickelte der Angeschuldigte erst nach dem Hinweis auf die Verfristung seines Strafantrages die Argumentation, daß er vor dem Antrag auch die völlige Sicherheit haben mußte, daß Aschenbach nicht nur eine fremde Meinung weitergibt.
- Bl. 75 f. Der Angeschuldigte bestreitet, falsch ausgesagt zu haben. Er hält seine Angaben in der eidlichen Vernehmung für vereinbar mit dem Inhalt des Schreibens vom 25.03.2003. Dem kann jedoch, wie auch die
- Bl. 36 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main in der Verwerfung der Einstellungsbeschwerde des Angeschuldigten ausführt, nicht gefolgt werden.
- Bl. 24 Sowohl in der Strafanzeige, der Begründungsschrift zur Beschwerde gegen die Einstellung als auch in der eidlichen Vernehmung stellt der Angeschuldigte darauf ab, den Sachverhalt zunächst alleine ausermittelt zu haben. Erst im Juli 2003 habe er sichere Kenntnis davon gehabt, daß der Zeuge Aschenbach inhaltlich hinter dem Posting stehe. Er gibt an, erst durch den Umkehrschluß der Zeugenaussagen in der Gerichtsverhandlung (mit letzter Gewißheit schließlich durch die schriftliche Urteilsbegründung) die Gewißheit erlangt zu haben, der Zeuge vertrete darin eigene Ansichten. Diese Angaben stehen aber im Widerspruch zu dem Inhalt des Schreibens des Angeschuldigten vom 25.03.2003. In dieser chronologischen Auflistung gibt der Angeschuldigte eindeutig zu erkennen, daß er davon ausgeht, daß es sich bei den „Unwahrheiten“ um die Meinung des Zeugen Aschenbach handelt. So schreibt der Angeschuldigte beispielsweise: „Er verbreitete Unwahrheiten über mich, äußert Sympathien für diejenigen, welche meine Haustür

eingeschlagen haben, und wiederholt düffrig verhüllt seine Morddrohungen." Es wird gerade nicht deutlich, daß der Angeschuldigte darüber unschlüssig ist, ob der Verfasser des Postings die eigene Ansicht oder Meinungen Dritter wiedergibt. In dem Schreiben vom 25.03.2003 geht der Angeschuldigte klar davon aus, daß der Zeuge Aschenbach auch inhaltlich hinter dem Beitrag steht. Er ordnet mit seinem Schreiben vom 25.03.2003 den Inhalt des Postings gerade dem Zeugen Aschenbach zu. Die Angaben sowohl in der eidlichen Vernehmung als auch in den vorherigen Schreiben aus dem Verfahren 2 Js 12373/03 bzgl. der Herleitung aus dem Umkehrschluß aus den Zeugenaussagen etc. müssen daher als eine Behauptung gewertet werden, die einzig dem Zweck dient, die Strafantragsfrist später beginnen zu lassen.

- Bl. 81 f. Der Verteidiger des Angeschuldigten in dem Verfahren 2 Js 7725/02, Dr. Haferbeck, beantragte am 07.04.2003 Akteneinsicht in das Verfahren 2 Js 14425/02 (dort Bl. 83 d.A.), diese wurde am 16.04.2003 gewährt (dort Bl. 91 d.A.). Aus seinem Gesuch geht hervor, daß er bereits Kenntnis von der Anklageschrift in jenem Verfahren (Anklage vom 13.03.2003) hatte, denn die Anklage befand sich in Kopie auf Bl. 103 f. d.A. 2 Js 7725/02. Die Anklage listet alle existierenden Zeugen des Geschehens vom 12.05.2002 auf, die Ermittlungsakte 2 Js 14425/02 enthält darüber hinaus deren bei der Polizei gemachte Aussagen. Der Angeschuldigte wurde von seinem Rechtsanwalt über den Akteninhalt informiert, wie das an das HMdJ gerichtete Schreiben des Angeschuldigten vom 13.05.2003 belegt. Bl. 84 Darin beanstandet er die Tatsache, daß in der Anklage vom 13.03.2003 als Zeuge Thomas Scheller aufgeführt ist.

Damit ist belegt: der Angeschuldigte wußte schon vor dem Hauptverhandlungstermin am 16.06.2003, welche Zeugen an diesem Tag auftreten und was diese bekunden werden. Seine Behauptung, er habe den Termin abwarten müssen, ist dadurch widerlegt. Ebenfalls widerlegt ist die Behauptung, er habe keine Kenntnis von dem Inhalt der Aussagen der Zeugen gehabt und deshalb erst eine Akteneinsicht des Dr. Haferbeck abwarten müssen. Dr. Haferbeck hatte nach dem Hauptverhandlungstermin am 16.06.2003 keine Akteneinsicht mehr,

- Bl. 83 sondern ließ sich am 17.07.2003 (Bl. 121 d.A. 2 Js 14425/02, siehe Abvermerk d. Sekr.) nur eine Urteilsabschrift übersenden. Zudem spricht bereits der Zeitablauf zwischen dem Hauptverhandlungstermin am 16.06.2003, der Übersendung der Urteilsabschrift und der Erstattung der Strafanzeige am 15.09.2003 gegen die Sachverhaltsdarstellung des Angeschuldigten. Wenn es ihm tatsächlich nur darauf angekommen wäre, den Hauptverhandlungstermin oder das schriftliche Urteil abzuwarten, hätte er zeitnah nach dem 17.07.2003 die Strafanzeige erstatten können. Es vergingen aber fast zwei Monate. Dies belegt zweifelsfrei, daß der vom Angeschuldigten behauptete Zusammenhang zwischen dem Hauptverhandlungstermin am 16.06.2003 und der Erstattung der Strafanzeige vom 15.09.2003 nicht besteht. Der Angeschuldigte war bereits am 25.03.2003 davon überzeugt, daß Aschenbach seine eigene Ansicht wiedergab und sich nicht auf Dritte bezog. Ergänzend ist noch folgendes Detail von Bedeutung: Das Schreiben vom 25.03.2003 ist überschrieben „Strafantrag gegen Christoph Aschenbach [...] wegen [...] übler Nachrede [...]“. Auch dies ist ein Beleg dafür, daß der Angeschuldigte keineswegs glaubte, den Hauptverhandlungstermin am
- Bl. 24

16.06.2003 abwarten zu müssen, sondern - zutreffenderweise - annahm, die Beweislage reiche auch schon vorher für eine Verurteilung des Aschenbach aus. Anders ist es nicht zu erklären, daß er das Schreiben an das HMdJ als Strafantrag u.a. wegen übler Nachrede bezeichnet. Hätte der Angeschuldigte das Schreiben vom 25.03.2003 statt an das HMdJ an die Staatsanwaltschaft Marburg gesandt, wäre es als rechtzeitiger Strafantrag geeignet gewesen, die strafrechtliche Verfolgung des Christoph Aschenbach zu ermöglichen. Das HMdJ ist jedoch keine zur Entgegennahme von Strafanträgen zuständige Behörde iSd § 158 Abs. 2 StPO, so daß das Schreiben nicht die Frist des § 77b StGB wahrt.

Bei einer Zusammenschau und unter verständiger Würdigung aller vorgenannten Tatsachen besteht kein Zweifel daran, daß der Angeschuldigte spätestens am 25.03.2003 von der Täterschaft des Aschenbach überzeugt war und auch glaubte, die Beweislage sei ausreichend. Aus Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft Marburg, die er als voreingenommen ansieht, stellte er den Strafantrag beim HMdJ und nicht bei der hiesigen Behörde oder der Polizei. Als mehrere Monate nichts geschah - das Schreiben vom 25.03.2003 gelangte erst im Oktober 2003 zur Staatsanwaltschaft Marburg - erstattete er am 15.09.2003 die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Marburg. Vom Inhalt des § 77b StGB und der dreimonatigen Antragsfrist hatte er zu diesem Zeitpunkt offenbar noch keine Kenntnis, sondern erfuhr davon erst aus dem ersten Einstellungsbescheid vom 06.01.2004 (Bl. 11). Erst danach, nämlich in seiner Einstellungsbeschwerde vom 16.02.2004 (Bl. 14), erwähnt der Angeschuldigte erstmals die angebliche Notwendigkeit des Abwartens des Hauptverhandlungstermin vom 16.06.2003, um die Nichtexistenz weiterer Zeugen zu erweisen.

Bl. 85

Bl. 85 f.

Das Schreiben des Besch. vom 25.03.2003 gelangte am 24.10.2003 über das HMdJ und den Generalstaatsanwaltschaft zur Staatsanwaltschaft Marburg und wurde mangels Aktenzeichen dem Verfahren 2 Js 14425/02 (./ Aschenbach) zugeordnet. Wie bei innerdienstlichem Schriftverkehr üblich, wurden die Schreiben in die Handakte geheftet. Deshalb gerieten sie zunächst in Vergessenheit; die Bedeutung für das Verfahren 2 Js 12373/03 wurde übersehen. Dies hängt auch mit dem Umstand zusammen, daß bei der Staatsanwaltschaft Marburg im Oktober 2003 etwa 20 Verfahren anhängig waren, an denen der Angeschuldigte teils als Angeschuldigter bzw. Geschädigter, teils als Beschuldigter, beteiligt war. Die Zuordnung eines Schreibens ohne Aktenzeichen ist dadurch erheblich erschwert. Da der Angeschuldigte aber selbst am besten weiß, welche Schreiben er verfaßt und an wen er sie sendet, ist der Umstand, daß sein Schreiben vom 25.03.2003 erst nach der Absendung der Akte 2 Js 12373/03 an das AG Kirchhain zur eidlichen Zeugenvernehmung richtig zugeordnet und in seiner Bedeutung für das Verfahren erkannt wurde, für die Tatbestandserfüllung irrelevant, zumal dem Angeschuldigten in der Vernehmung deutlich gemacht wurde, daß man ihm nicht glaubt. Er mußte also damit rechnen, daß seine Angaben nochmals sehr sorgfältig mit allen Tatsachen und vorherigen Äußerungen verglichen werden würden.

Der Angeschuldigte ist der irrigen Auffassung, die Staatsanwaltschaft Marburg nähme ihre gesetzliche Pflicht zu Strafverfolgung nicht ernst. Er

- behauptet öffentlich, Straftaten zu seinem Nachteil hätten für die Täter keine Konsequenz. Dies ist, wie die Ergebnisse verschiedener Ermittlungsverfahren belegen, unrichtig. Immer dann, wenn Täter zweifelsfrei ermittelt wurden, sonstige Verfolgungshindernisse nicht vorlagen und nicht ein Fall geringer Schuld mit der Rechtsfolge der §§ 153 ff. StPO vorlag, erfolgte Anklage bzw. Strafbefehlsantrag und, soweit die Verfahren bei Gericht abgeschlossen sind, Verurteilung. In dem zunächst unter Opportunitätsgesichtspunkten eingestellten Verfahren 2 Js 10014/02, welches der Angeschuldigte als Beleg für die angeblich täterfreundliche Haltung der Justiz anführt, wurden auf die Beschwerde des Angeschuldigten die Ermittlungen wieder aufgenommen, weil ein Verfahrensfehler vorlag (§ 155a S. 3 StPO war von Staatsanwaltschaft und Gericht übersehen worden). Sodann wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Marburg durch das Amtsgericht Kirchhain ein inzwischen rechtskräftiger Strafbefehl gegen den gesondert verfolgten Zeugen Aschenbach erlassen, obwohl man aufgrund des Schuldgehalts des Vorwurfs, des Geständnisses und der Entschuldigung des Täters auch an eine Einstellung nach § 153 StPO hätte denken können. Der Angeschuldigte verschließt sich indes der Erkenntnis, daß die Verurteilung von Straftätern deren zweifelsfreie Überführung voraussetzt. Die subjektive Überzeugung des Angeschuldigten, eine bestimmte Person habe eine bestimmte Tat begangen, ist zu einer Überführung bei bestreitender Einlassung nicht ausreichend. Er äußert auch im vorliegenden Verfahren wieder die Auffassung, die Staatsanwaltschaft Marburg sei voreingenommen und man habe ihn zum Eid genötigt, um ihm „eine möglichst schwere Strafe zuzufügen“. Er verkennt dabei, daß es der unter Eid Aussagende in der Hand hat, durch eine wahrheitsgemäße Aussage Strafverfolgung zu vermeiden. Ferner übersieht er - bewußt oder unbewußt -, daß nicht lediglich die Staatsanwaltschaft Marburg, sondern auch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main die eidliche Aussage des Angeschuldigten für falsch hält.
- Bl. 87 ff.
- Bl. 32 ff.
- Bl. 97
- Bl. 76
- Bl. 36

- Man wird in der Hauptverhandlung strafmildernd zu berücksichtigen haben, daß sich die Fehlvorstellung des Angeschuldigten, die Justizbehörden betrieben eine Art organisierte Verfolgung seiner Person unter gleichzeitiger Schonung von Tätern, die zu seinem Nachteil handeln, über Jahre verfestigt hat. Daß es im Einzelfall unglücklicherweise Entscheidungen gegeben hat, die inhaltlich fehlerhaft (etwa die zunächst entgegen § 155a S. 3 StPO erfolgte Einstellung des Verfahrens 2 Js 10014/02) waren, hat sicherlich zu dieser Fehlvorstellung beigetragen. Ferner wird man bedenken müssen, daß der Angeschuldigte mit seinem Meineid nicht die Bestrafung eines Unschuldigen erreichen wollte, sondern der Zeuge Aschenbach mit seinem Posting tatsächlich ein Vergehen der Verleumdung begangen hat, für das er von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden wäre, hätte der Angeschuldigte rechtzeitig hier Strafantrag gestellt. Schließlich diene die eidliche Vernehmung, wie ausgeführt, dem Zweck, den Angeschuldigten durch die erhöhte Strafdrohung zu Abkehr von seinen in dem Beschwerdeschreiben vom 16.02.2004 getroffenen falschen schriftlichen Äußerungen zum Zeitpunkt der Kenntnis von Tat und Täter zu bringen und damit zur wahrheitsgemäßen Aussage zu bewegen. Entgegen der Mutmaßung des Angeschuldigten war sein Meineid weder erwartet, noch bezweckt worden. Auch ohne das Schreiben vom 25.03.2003 hätte die
- Bl. 17

Staatsanwaltschaft indes den die Ausführungen der
Beschwerdebegründung wiederholenden falschen Angaben des
Angeschuldigten keinen Glauben geschenkt. Es wird daher zu prüfen
sein, ob ein minder schwerer Fall im Sinne des § 154 Abs. 2 StGB
vorliegt.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - in Marburg
zu eröffnen.



Franosch
Staatsanwalt



Beglaubigt

